

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Diana Golze, Klaus Ernst, Inge Höger-Neuling, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/1637 –**

Berichtsauftrag nach § 22 des Bundeskindergeldgesetzes und Erkenntnisse der Bundesregierung zur Weiterentwicklung des Kinderzuschlags nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes

Vorbemerkung der Fragesteller

In Artikel 11 des auf einem Kabinettsbeschluss basierenden Entwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und SPD für ein Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Bundestagsdrucksache 16/1410) sind umfangreiche Änderungen am Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) geplant. Nach § 22 BKGG sollte die Bundesregierung bis zum 31. Dezember 2006 einen Bericht über die Auswirkungen des Kinderzuschlags nach § 6a BKGG sowie über die gegebenenfalls notwendige Weiterentwicklung dieser Vorschrift vorlegen. Dieser Bericht liegt nicht vor. Auch die vorliegende Begründung des Entwurfs gibt keine Auskunft darüber, auf der Basis welcher empirischen Erkenntnisse zur Wirkung des Kinderzuschlags sowie auf der Basis welcher Schlussfolgerungen die Bundesregierung ihre Vorschläge zur Veränderung des § 6a BKGG gemacht hat.

1. Welchen Vorgaben sollte nach Ansicht der Bundesregierung eine umfassende Weiterentwicklung des Kinderzuschlags folgen, und sind diese Vorgaben mit den in Artikel 11 des Entwurfs für ein Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Bundestagsdrucksache 16/1410) vorgeschlagenen Änderungen erfüllt?

Eltern, die nur knapp unter der Mindesteinkommensgrenze liegen, könnte es ermöglicht werden, statt Arbeitslosengeld II (ALG II) den Kinderzuschlag zu beziehen, wenn sie dadurch ebenfalls aus dem ALG-II-Bezug für die gesamte Familie herauskommen. Durch die Erweiterung des Kreises der Anspruchsberechtigten könnten mehr Kinder Kinderzuschlag erhalten.

Diese Regelung würde sich zum einen als Flexibilisierung der Mindesteinkommensgrenze auswirken. Auch Personen, deren Einkommen oder Vermögen nicht ausreicht, die Mindesteinkommensgrenze nach § 6a Abs. 1 Nr. 2 BKGG zu erreichen, bei denen jedoch die Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 6a Abs. 1 Nr. 3

BKGG durch die Gewährung von Kinderzuschlag, Kindergeld und Wohngeld vermieden wird, können den Kinderzuschlag erhalten.

Darüber hinaus wäre auch die Einführung eines Wahlrechts möglich. Danach könnten Personen, bei denen Einkommen oder Vermögen weder ausreicht, die Mindesteinkommensgrenze nach § 6a Abs. 1 Nr. 2 BKGG zu erreichen noch zusammen mit Kinderzuschlag, Kindergeld und Wohngeld die Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 6a Abs. 1 Nr. 3 BKGG zu vermeiden, Kinderzuschlag erhalten, wenn sie erklären, Arbeitslosengeld II und Sozialgeld nicht zu beanspruchen und zu erhalten.

Diese Vorgaben sind nicht in Artikel 11 des Entwurfs eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Bundestagsdrucksache 16/1410) vorgesehen.

2. Geht die Bundesregierung davon aus, dass mit den in Artikel 11 des Entwurfs für ein Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Bundestagsdrucksache 16/1410) vorgeschlagenen Änderungen im § 6a BKGG die im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vorgesehene Ausweitung des Berechtigtenkreises umgesetzt wird.

Nein.

3. In welchem Umfang erwartet die Bundesregierung eine Ausweitung oder Verringerung des Berechtigtenkreises für den Kinderzuschlag durch die vorgesehenen Änderungen am § 6a BKGG?

Die Bundesregierung erwartet aufgrund der Erweiterung von Bedarfsgemeinschaften um Kinder zwischen vollendetem 18. und 25. Lebensjahr, dass sich die Zahl der Kinderzuschlagskinder um rund 3,3 Prozent erhöht.

4. Auf der Basis welcher empirisch begründeten Annahmen hat die Bundesregierung die Ausgaben für den Kinderzuschlag im Bundeshaushalt 2006 veranschlagt?

Die Ausgaben für den Kinderzuschlag im Bundeshaushalt wurden aufgrund der im Jahr 2005 gestellten und bewilligten Anträge und der Höhe des durchschnittlich gezahlten Kinderzuschlags ermittelt.

5. In welcher Höhe erwartet die Bundesregierung durch die vorgeschlagenen Änderungen an § 6a BKGG Ausgabenanstiege oder Einsparungen bei den Ausgaben für den Kinderzuschlag im Vergleich zum Ansatz für den Bundeshaushalt 2006?

Wegen der Erweiterung der Bedarfsgemeinschaft um Kinder zwischen vollendetem 18. und 25. Lebensjahr wird nach Einschätzung der Bundesregierung der bestehende Haushaltsansatz für den Kinderzuschlag nicht überschritten.

6. Welche empirischen Erkenntnisse hat die Bundesregierung den in Artikel 11 des Entwurfs für ein Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende gemachten Vorschlägen zur Veränderung von § 6a BKGG zugrunde gelegt?

Keine.

7. Welche Erkenntnisse über die Wirkung des Kinderzuschlags hat die Bundesregierung zu folgenden Fragen:

a) Wie viele Anträge auf Kinderzuschlag wurden seit dem 1. Januar 2005 gestellt (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Im ganzen Bundesgebiet wurden in der Zeit vom 1. Januar 2005 bis 31. Mai 2006 insgesamt 659 260 Anträge gestellt.

Davon entfielen

22 423	auf Schleswig-Holstein,
23 367	auf Mecklenburg-Vorpommern,
22 773	auf Berlin,
60 037	auf Niedersachsen,
6 664	auf Bremen,
154 351	auf Nordrhein-Westfalen,
12 762	auf Hamburg,
50 921	auf Hessen,
6 567	auf das Saarland,
31 722	auf Rheinland-Pfalz,
76 472	auf Baden-Württemberg,
75 231	auf Bayern,
26 176	auf Brandenburg,
23 619	auf Thüringen,
22 974	auf Sachsen-Anhalt und
43 201	auf Sachsen.

b) Wie viele Anträge auf Kinderzuschlag wurden seit dem 1. Januar 2005 bewilligt (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Im ganzen Bundesgebiet wurden in der Zeit vom 1. Januar 2005 bis 31. Mai 2006 insgesamt 70 057 Anträge bewilligt.

Davon entfielen

2 587	auf Schleswig-Holstein,
1 437	auf Mecklenburg-Vorpommern,
1 639	auf Berlin,
6 485	auf Niedersachsen,
857	auf Bremen,
21 122	auf Nordrhein-Westfalen,
642	auf Hamburg,
5 211	auf Hessen,
830	auf das Saarland,
2 926	auf Rheinland-Pfalz,
9 031	auf Baden-Württemberg,
9 207	auf Bayern,
1 364	auf Brandenburg,
1 756	auf Thüringen,
2 144	auf Sachsen-Anhalt und
2 819	auf Sachsen.

c) In wie vielen Fällen wurde Kinderzuschlag jeweils für Familien mit ein, zwei, drei oder mehr Kindern im Alter unter 18 Jahren bewilligt (bitte nach Monaten und Bundesländern aufschlüsseln)?

Hierzu liegen keine Daten vor, da die Daten nicht getrennt nach der Größe der Familien erhoben werden.

- d) Wie hoch ist der durchschnittlich pro Kind und Monat bewilligte Kinderzuschlag (bitte einen bundesweiten Durchschnitt angeben und Durchschnitt nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Insgesamt wurde im Jahr 2005 ein durchschnittlicher Kinderzuschlag in Höhe von 75 Euro monatlich pro Kind gezahlt. Eine Aufteilung des durchschnittlichen Zahlbetrages nach Bundesländern kann nicht erfolgen.

- e) Was waren nach Auffassung der Bundesregierung die wichtigsten Gründe für eine Ablehnung von Anträgen auf Kinderzuschlag?

Die Anträge auf Kinderzuschlag wurden hauptsächlich wegen Unterschreitens der Mindesteinkommensgrenze abgelehnt.

- f) Welcher Anteil der abgelehnten Anträge auf Kinderzuschlag wurde wegen Überschreitung der Höchsteinkommensgrenze abgelehnt (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Es wurden in der Zeit vom 1. Januar 2005 bis 31. Mai 2006 insgesamt 50 649 Anträge wegen Überschreitens der Höchsteinkommensgrenze abgelehnt.

Davon entfielen

859	auf Schleswig-Holstein,
3 921	auf Mecklenburg-Vorpommern,
1 051	auf Berlin,
5 863	auf Niedersachsen,
310	auf Bremen,
16 024	auf Nordrhein-Westfalen,
1 212	auf Hamburg,
2 883	auf Hessen,
274	auf das Saarland,
2 214	auf Rheinland-Pfalz,
6 044	auf Baden-Württemberg,
4 947	auf Bayern,
1 184	auf Brandenburg,
918	auf Thüringen,
1 532	auf Sachsen-Anhalt und
1 413	auf Sachsen.

- g) Welcher Anteil der abgelehnten Anträge auf Kinderzuschlag wurde wegen Unterschreitung der Mindesteinkommensgrenze abgelehnt (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Es wurden in der Zeit vom 1. Januar 2005 bis 31. Mai 2006 insgesamt 201 993 Anträge wegen Unterschreitens der Mindesteinkommensgrenze abgelehnt.

Davon entfielen

5 621	auf Schleswig-Holstein,
10 490	auf Mecklenburg-Vorpommern,
11 260	auf Berlin,
14 566	auf Niedersachsen,
2 373	auf Bremen,
44 008	auf Nordrhein-Westfalen,
4 361	auf Hamburg,
13 847	auf Hessen,
2 882	auf das Saarland,
10 335	auf Rheinland-Pfalz,
20 527	auf Baden-Württemberg,

20 312	auf Bayern,
10 372	auf Brandenburg,
6 264	auf Thüringen,
9 144	auf Sachsen-Anhalt und
15 631	auf Sachsen.

- h) Welcher Anteil der abgelehnten Anträge auf Kinderzuschlag wurde wegen Überschreitung der Höchsteinkommensgrenze abgelehnt (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Siehe Antwort zu Frage 7 Buchstabe f.

- i) Welcher Anteil der abgelehnten Anträge auf Kinderzuschlag wurde wegen Fortbestehens der Hilfebedürftigkeit abgelehnt (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Es wurden in der Zeit vom 1. Januar 2005 bis 31. Mai 2006 insgesamt 18 258 Anträge wegen Fortbestehens der Hilfebedürftigkeit abgelehnt.

Davon entfielen

397	auf Schleswig-Holstein,
326	auf Mecklenburg-Vorpommern,
172	auf Berlin,
1 356	auf Niedersachsen,
58	auf Bremen,
3 508	auf Nordrhein-Westfalen,
43	auf Hamburg,
2 904	auf Hessen,
67	auf das Saarland,
1 059	auf Rheinland-Pfalz,
3 181	auf Baden-Württemberg,
1 232	auf Bayern,
777	auf Brandenburg,
2 329	auf Thüringen,
282	auf Sachsen-Anhalt und
567	auf Sachsen.

- j) Welcher Anteil der abgelehnten Anträge auf Kinderzuschlag wurde wegen zu hohem Einkommen der Kinder abgelehnt (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Es wurden in der Zeit vom 1. Januar 2005 bis 31. Mai 2006 insgesamt 52 907 Anträge auf Kinderzuschlag wegen zu hohem Einkommen der Kinder abgelehnt.

Davon entfielen

1 972	auf Schleswig-Holstein,
1 789	auf Mecklenburg-Vorpommern,
2 164	auf Berlin,
3 856	auf Niedersachsen,
449	auf Bremen,
9 331	auf Nordrhein-Westfalen,
859	auf Hamburg,
3 542	auf Hessen,
465	auf das Saarland,
2 935	auf Rheinland-Pfalz,
5 598	auf Baden-Württemberg,
7 352	auf Bayern,

3 058 auf Brandenburg,
2 854 auf Thüringen,
2 257 auf Sachsen-Anhalt und
4 426 auf Sachsen.

- k) Wie hoch waren die tatsächlich aufgewendeten Verwaltungskosten für die Beantragung und Bewilligung von Kinderzuschlag?

Die Verwaltungskosten betragen im Jahr 2005 1 126 034 Euro.

- l) In welchem rechnerischen Verhältnis stehen durchschnittlich die Verwaltungskosten für den Kinderzuschlag zu den tatsächlich gewährten Leistungen?

Im Jahr 2005 wurden 1 126 034 Euro für Verwaltungskosten aufgewendet, die Zahlbeträge ergaben für 2005 eine Gesamtsumme von 103 476 559,35 Euro.

- m) Wie hoch schätzt die Bundesregierung die von freien Trägern erbrachten Beratungsleistungen an Betroffene ein?

Es liegen keine Daten vor.

- n) In wie vielen Fällen kam es nach Informationen der Bundesregierung für Betroffene durch den Bezug von Kinderzuschlag zu tatsächlichen Verschlechterungen im Einkommensniveau im Verhältnis zum Bezug von Leistungen des SGB II (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Dass erwerbstätige Familien in bestimmten Fällen durch den Bezug von Kinderzuschlag und Wohngeld weniger Geld erhalten, als wenn sie Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch erhalten, kann im Wesentlichen nur dann auftreten, wenn auch ein Anspruch auf den befristeten Zuschlag nach § 24 SGB II besteht.

Im Ergebnis trifft es zu, dass der Bezug des Kinderzuschlags in bestimmten Grenzfällen dazu führt, dass das Einkommen von Familien geringer ist, als bei Bezug von Arbeitslosengeld II mit dem Zuschlag nach § 24 SGB II. Dies ist jedoch keine Folge der Konstruktion des Kinderzuschlags, sondern Folge davon, dass der Zuschlag nach § 24 SGB II an die Hilfebedürftigkeit anknüpft und jede Überschreitung der Hilfebedürftigkeitsgrenze nicht nur den Anspruch auf ALG II, sondern zusätzlich den Zuschlag nach § 24 SGB II entfallen lässt.

Dieses Problem wird durch die geplante Gesetzesänderung im SGB-II-Fortentwicklungsgesetz beseitigt.

8. Welche Maßnahmen wären nach Ansicht der Bundesregierung nötig, um das Verhältnis zwischen gestellten und bewilligten Anträgen zu verbessern?

Soweit das Verhältnis zwischen gestellten und bewilligten Anträgen auf den relativ schmalen Wirkungsbereich des Kinderzuschlags zurückzuführen ist, kann die beabsichtigte Weiterentwicklung zu einer Verbesserung führen.

9. Welche Maßnahmen wären nach Ansicht der Bundesregierung nötig, um die Zufriedenheit der Betroffenen mit dem Kinderzuschlag zu verstärken?

Die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in Auftrag gegebene Untersuchung zur Evaluation des Kinderzuschlags hat u. a. erge-

ben, dass von den Beziehern des Kinderzuschlags 90 Prozent mit der Leistung zufrieden, 32 Prozent sogar sehr zufrieden sind.

10. Wird mit den jetzt vorgenommenen Änderungen am § 6a BKGG der in § 22 BKGG vorgesehene Berichtsauftrag bis zum 31. Dezember 2006 hinfällig, und wie wird er ggf. unter den Bedingungen einer bereits vorab geänderten Rechtslage umgesetzt?

Die Bundesregierung wird zum 31. Dezember 2006 einen Bericht über die Auswirkungen des Kinderzuschlags vorlegen.

11. Wann wird die Bundesregierung ggf. einen Bericht zur Wirkung des Kinderzuschlags vorlegen?

Siehe Antwort zu Frage 10.

